

Satzung für das Jugendparlament der Stadt Schwalbach am Taunus

Nachstehend wird der Wortlaut der Satzung für das Jugendparlament der Stadt Schwalbach am Taunus in der seit dem 01.07.2019 geltenden Fassung wiedergegeben. Der Satzungstext berücksichtigt die erste Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendparlament der Stadt Schwalbach am Taunus, die in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwalbach am Taunus in der Sitzung am 30.09.2021 beschlossen wurde und am 06.10.2021 öffentlich bekanntgemacht in amtlichen Verkündungsorgan „Höchster Kreisblatt“, mit der § 3 Abs.2 entfällt und daraufhin nur noch 7 Absätze vorhanden sind, § 3 Abs. 3 und 4, § 5 Abs. 7 und § 8 geändert werden.

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Das Jugendparlament vertritt die Interessen der jugendlichen Einwohnerinnen und Einwohner. Es berät die städtischen Gremien in allen Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen.
- (2) Es berät die städtischen Gremien und kann in allen die jugendlichen Einwohnerinnen und Einwohner betreffenden Angelegenheiten Stellungnahmen abgeben.
- (3) Das Jugendparlament ist unabhängig, überparteilich und frei in der Wahl seiner Themen.

§ 2 Zusammenarbeit und Mitwirkungsrechte

- (1) Der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung haben das Jugendparlament rechtzeitig über alle Angelegenheiten, die die jugendlichen Einwohnerinnen und Einwohner betreffen, zu informieren.
- (2) Stadtverordnetenversammlung und Magistrat hören das Jugendparlament in allen wichtigen Angelegenheiten, die die jugendlichen Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Die/Der Vorsitzende oder ein anderes entsandtes Mitglied des Jugendparlaments erhält in den Ausschusssitzungen und der Stadtverordnetenversammlung zu den Tagesordnungspunkten, die die Jugendpolitik betreffen, ein Rederecht.
- (3) Das Jugendparlament hat darüber hinaus ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht es schriftlich im Büro der Stadtverordnetenversammlung ein. Dieses gibt die Vorschläge an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Jugendparlament schriftlich mit.

§ 3 Zusammensetzung, Wahlgrundsätze

- (1) Das Jugendparlament besteht aus mindestens neun, jedoch maximal 17 Mitgliedern,
 - der oder dem Vorsitzenden,
 - der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - und 7 bis 15 Beisitzern, von denen eine Person mit der Aufgabe der Schriftführung beauftragt werden kann.

Die Zahl der Mitglieder ist ungerade und ist abhängig von der Anzahl der Wahlvorschläge.

Satzung für das Jugendparlament

5.5

Seite 2

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendparlaments werden in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt. Die Wahlzeit beträgt 2 Jahre.

(3) Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag das 13. Lebensjahr aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 6 Wochen mit Hauptwohnsitz in Schwalbach am Taunus gemeldet sind.

(4) Wählbar sind alle jugendlichen Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag das 13. Lebensjahr aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in Schwalbach am Taunus gemeldet sind. Die §§ 32 Abs. 2, 33 und 37 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) gelten entsprechend. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats können nicht Mitglied des Jugendparlaments sein.

(5) Gewählte Jugendvertreter dürfen ihr Amt bis zur Vollendung des 20. Lebensjahrs ausüben.

(6) Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder werden weniger Bewerber zur Wahl zugelassen, als Sitze zu verteilen sind, findet eine Wahl nicht statt; die Einrichtung des Jugendparlaments entfällt für die Dauer eines Jahres. Entsprechendes gilt für die restliche Dauer der laufenden Wahlzeit, wenn das Jugendparlament in Folge des Ausscheidens von Vertretern nur noch weniger als ein Drittel der gewählten Mitglieder hat.

(7) Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter sowie das Wahlverfahren werden in der Wahlordnung in enger Anlehnung an das Kommunalwahlgesetz und die Kommunalwahlordnung geregelt.

§ 4 Konstituierung, interne Wahlen

(1) Das Jugendparlament tritt zum ersten Mal binnen sechs Wochen nach der Wahl zusammen, die Ladung erfolgt durch die Stadt. Das Jugendparlament wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Ebenso wählt er die Schriftführerin/den Schriftführer und die stellvertretende Schriftführerin/den stellvertretenden Schriftführer; diese müssen keine stimmberechtigten Mitglieder des Jugendparlaments sein.

§ 5 Sitzungen

(1) Dem Jugendparlament werden für die Erfüllung seiner Aufgaben Verfügungsmittel und Räume für Sitzungen, Besprechungen und Veranstaltungen durch die Stadt Schwalbach am Taunus zur Verfügung gestellt.

(2) Zu den Sitzungen lädt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Jugendparlaments unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zwischen Zugang der Ladung und Sitzungstag schriftlich ein. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.

(3) Zu einer Sitzung ist unverzüglich einzuladen, wenn ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Mit Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder kann aus dringlichen Gründen die Tagesordnung verändert werden; dies gilt nicht für Wahlen.

(4) Das Jugendparlament tagt öffentlich. Zeit, Ort und Tagesordnung werden öffentlich bekannt gemacht. Das Jugendparlament tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal jährlich.

(5) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied kann zu Beginn der Sitzung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Abstimmung erfolgt nach Ende der Beratung. Auf Antrag eines

einzelnen Mitgliedes ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(6) Über den Verlauf und das Ergebnis der Sitzung wird eine Ergebnisniederschrift gefertigt, die von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und denen des Magistrats sind Abschriften zuzuleiten.

(7) Jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter des Magistrates und der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung sind berechtigt, an allen Sitzungen teilzunehmen. Sie haben Rederecht, aber kein Stimmrecht.

(8) Das Jugendparlament kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Ehrenamtliche Tätigkeit, Versicherungsschutz

(1) Die gewählten Mitglieder des Jugendparlaments sind ehrenamtlich tätig. Die Entschädigungssatzung der Stadt Schwalbach am Taunus findet Anwendung.

(2) Für die Mitglieder des Jugendparlaments besteht bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Hessen sowie beim Versicherungsverband für Gemeinden.

§ 7 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Jugendparlaments ist dem Sozial- und Jugendamt der Stadt Schwalbach am Taunus zugeordnet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft (06.10.2021). Abweichend davon tritt § 3 Abs. 4, Satz 1 am 01.12.2021 in Kraft.

Schwalbach am Taunus, 07.10.2021

Alexander Immisch
Bürgermeister